S 7 RJ 208/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 208/99
Datum	12.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 126/01
Datum	17.07.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 12. April 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die WeitergewÃ¤hrung der von ihr bis Ende 1995 bezogenen Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Die am â□¦ 1966 geborene KlÃ¤gerin hat keinen Beruf erlernt. Eine Ausbildung zur BÃ¼rofachkraft brach sie nach ca. einem Jahr ab, in der Folge war sie als Kunststoffspritzerin und zuletzt von November 1988 bis August 1994 bei der Firma U. P.l S. D. C. â□□ UPS â□□ in â□¦ H. als Paketzustellerin tÃ¤tig. Das Bruttoarbeitsentgelt betrug ca. 3500 DM monatlich.

Am 30. August 1992 erlitt die KlÃ¤gerin einen schweren Motorradunfall, der zu multiplen BrÃ¼chen sowie Quetschungen an den Armen und Beinen fÃ¼hrte. Es waren mehrere Operationen und zwei Anschlussheilbehandlungen notwendig. In

den Jahren 1993 und 1994 wurde das nach dem Unfall implantierte Osteosynthese-Material entfernt. Seit dem Unfall geht die KlÃ¤gerin keiner BerufstÃ¤tigkeit mehr nach und das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde dann im Jahre 1994 beendet.

Bereits am 12. Januar 1994 hatte die KlÃ¤gerin, die bis dahin Krankengeld bezog, bei der Beklagten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit beantragt, die ihr als Zeitrente bis zum 31. Dezember 1995 gewÃ¤hrt wurde.

Auf den WeitergewÃ¤hrungsantrag der KlÃ¤gerin vom 20. September 1995 hin lieÃ die Beklagte diese durch die OrthopÃ¤din Dr. H. untersuchen. Die Beklagte gelangte daraufhin zu der Auffassung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne nach Wegfall der Zeitrente wieder leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten, stellte die Entscheidung jedoch bis zur DurchfÃ¼hrung der von Dr. H. empfohlenen MaÃnahmen der medizinischen Rehabilitation zurÃ¼ck und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin Ãbergangsgeld vom 01. Januar 1996 bis zum 05. MÃ¤rz 1997.

Vom 12. Februar 1997 bis 05. MÃ¤rz 1997 wurde das Heilverfahren im Rehabilitationsklinikum H. F. in B. durchgefÃ¼hrt. Im Entlassungsbericht vom 19. MÃ¤rz 1997 wurden die Diagnosen Funktionsdefizite der linken unteren ExtremitÃ¤t bei Muskelatrophie, Peroneusparese, Zustand nach Polytrauma, Gonarthropathie links mit BandinstabilitÃ¤t bei 1995 diagnostizierter Teilruptur des vorderen Kreuzbandes und Cervikokranialsyndrom gestellt. Insgesamt sei mit verbesserter Kondition, partieller Dekontraktion unter BerÃ¼cksichtigung einer psychischen Stabilisierung ein recht befriedigendes Reha-Ergebnis erzielt worden. Die KlÃ¤gerin selbst kÃ¶nne nach eigener EinschÃ¤tzung hÃ¶chstens zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten und strebe daher eine Rente an. Seitens der behandelnden Ãrzte in der Reha-MaÃnahme jedoch werde sie fÃ¼r vollschichtig leistungsfÃ¤hig fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten erachtet. GestÃ¼tzt hierauf lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09. Dezember 1997 den WeitergewÃ¤hrungsantrag ab.

Hiergegen richtete sich der Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 07. Januar 1998. Die Beklagte zog einen Bericht der behandelnden Physiotherapeutin Sch. aus Neuruppin und der behandelnden Allgemeinmedizinerin Dr. W. bei. Bei der KlÃ¤gerin, die bei ihr seit September 1997 in monatlicher bis quartalsweiser Behandlung sei, bestÃ¼nden die Folgen des Motorradunfalls, die als FunktionseinschrÃ¤nkung eine HypÃ¤sthesie links lateral mit einer deutlichen Atrophie der Wadenmuskulatur links auch am Oberschenkel bewirkt hÃ¤tten. Die KlÃ¤gerin sei daher zeitlich nur kurzfristig belastbar. Der behandelnde OrthopÃ¤de und Chirotherapeut Dr. K. berichtete mit dem Datum vom 06. Mai 1998 ebenfalls Ã¼ber den Zustand nach Polytrauma. Als FunktionseinschrÃ¤nkung seien erhebliche Beschwerden am linken Bein â sie trage dort eine Schiene â eine InstabilitÃ¤t des linken Ganggelenks und eine muskulÃ¤re Insuffizienz des gesamten linken Beines verblieben. Die Beklagte lieÃ die KlÃ¤gerin daraufhin durch den Oberarzt der OrthopÃ¤dischen Klinik des O. P, Dr. K. begutachten. Dieser diagnostizierte am 06. Oktober 1998:

1. Komplette FuÃheberlÃ¤hmung, partielle Einsteifung des linken Sprunggelenkes, FunktionsstÃ¶rung und InstabilitÃ¤t des linken Kniegelenkes mit beginnenden Aufbraucherscheinungen nach Polytrauma.

2. Funktionelles Schmerzsyndrom der LendenwirbelsÃ¤ule.
3. Cervikalsyndrom bei Osteochondrose C 5/C 6.
4. Chronisches Exanthem beider HohlhÃ¤nde bei bekannter Nickelallergie.

Im Vordergrund stÃ¼nden die FunktionseinschrÃ¤nkungen im Bereich der linken unteren ExtremitÃ¤t, die zu EinschrÃ¤nkungen der Belastbarkeit und der Geh- und StehfÃ¤higkeit fÃ¼hre. Durch das unharmonische Gangbild sei es bereits zu funktionellen Beschwerden im LendenwirbelsÃ¤ulenbereich gekommen. Daneben bestehe, unter UmstÃ¤nden unfallunabhÃ¤ngig, eine geringgradige Bandscheibenerkrankung im HalswirbelsÃ¤ulenbereich. Dies fÃ¼hre dazu, dass die KlÃ¤gerin nur noch TÃ¤tigkeiten im Ã¼berwiegenden Sitzen unter Vermeidung von Schwerarbeiten durchfÃ¼hren kÃ¶nne. Eine TÃ¤tigkeit in Zwangshaltungen sei ebenso zu vermeiden wie Ãberkopfarbeiten. Insgesamt jedoch kÃ¶nnten leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichtet werden. Als Paketzustellerin kÃ¶nne sie nicht mehr arbeiten. Ein Ã¼blicher Arbeitsweg sei ebenso wie die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin selbst habe eine beschwerdefreie Gehstrecke von etwa 20 Minuten angegeben, so dass der normale Arbeitsweg bewÃ¤ltigt werden kÃ¶nne. Die mÃ¶gliche Gehstrecke wÃ¼rde mit 400 m angegeben. Die KlÃ¤gerin teilte auf eine Anfrage der Beklagten mit, sie besitze einen FÃ¼hrerschein und es sei ein Auto auf ihren Namen zugelassen, das allerdings von ihrem (damaligen) Freund (dem jetzigen Ehemann) verwendet werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06. April 1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne nach den medizinischen Feststellungen noch vollschichtig leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die fÃ¼r sie zumutbar seien, verrichten, so dass sie weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig sei. Sie kÃ¶nne entsprechende ArbeitsstÃ¤tten auch aufsuchen, da sie im Besitz einer Fahrerlaubnis sei und ArbeitsstÃ¤tten mit dem auf sie zugelassenen Pkw aufsuchen kÃ¶nne.

Hiergegen hat sich die am 30. April 1999 beim Sozialgericht Neuruppin erhobene Klage gerichtet, mit der die KlÃ¤gerin vorgetragen hat, ihr Gesundheitszustand lasse eine regelmÃ¤Ãige VollzeitbeschÃ¤ftigung nicht mehr zu.

Die KlÃ¤gerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. April 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab dem Ende der medizinischen RehabilitationsmaÃnahme zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die AusfÃ¼hrungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid berufen.

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst Befundberichte der behandelnden Allgemeinmedizinerin Dr. W. und des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. K. beigezogen und sodann mit Beweisanordnung vom 19. April 2000 den OrthopÃ¤den Dr. R. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

In dem am 30. November 2000 erstatteten Gutachten hat Dr. R. folgende Diagnosen gestellt:

1. Degeneratives HWS- und LWS-Syndrom bei statisch muskulÃ¤rer Fehlhaltung und wiederkehrenden Blockierungen.
2. Inkomplette IschiadicuslÃ¤hmung li. mit FuÃheber- und -senkerlÃ¤hmung li.
3. Kniegelenksabnutzung li. mit EinschrÃ¤nkung der Bewegungsfunktion bei vorderer InstabilitÃ¤t.
4. Wackelsteifigkeit li. oberes und unteres Sprunggelenk.
5. BeinverkÃ¼rzung li. 1 cm mit statischer Beckenfehlhaltung und wiederkehrendem HÃ¼ftgelenksschmerz bei MuskelschwÃ¤che li. GesÃ¤Ãmuskulatur und Oberschenkelmuskulatur.
6. DurchblutungsstÃ¶rung/RegulierungsstÃ¶rung li. untere ExtremitÃ¤t bei Zustand nach Kompartementsyndrom.
7. Zustand nach vollstÃ¤ndig ausgeheiltem SchlÃ¼sselbeinbruch li., kompletten Unterarmbruch li., Speichenbruch re., Nagelbettverletzung 4. Finger re., Handgelenksausrenkung re., Unterschenkelbruch re., Oberschenkelbruch li.,Unterschenkelbruch li.

Die festgestellte Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit sei Folge des privat erlittenen Motorradunfalls vom August 1992, wobei nunmehr seit etwa MÃ¤rz 1997 ein kontinuierlicher Gesundheitszustand vorlÃ¤ge, der sich nicht mehr wesentlich verÃ¤ndert habe. Durch weitere intensive MaÃnahmen kÃ¶nne eine weitere Stabilisierung sowie eine geringfÃ¼gige Besserung erzielt werden. Die feststellbaren EinschrÃ¤nkungen der LeistungsfÃ¤higkeit jedoch seien seit MÃ¤rz 1997 unverÃ¤ndert vorhanden gewesen und werden dies auch auf absehbare Zeit sein, ohne dass mit einer wesentlichen Besserung gerechnet werden kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne keine Lasten von mehr als 5 kg mehr heben und tragen, keine Arbeiten mit Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule, Arbeiten mit starker Rumpfbeugung, hÃ¤ufige Ãberkopfarbeiten, ArmvorhaltetÃ¤tigkeit mit mehr als 2 kg, Arbeiten im Gehen und Stehen, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, Arbeiten im Knien und Hocken sowie auf unebenem GelÃ¤nde, Arbeiten im Einbeinstand, Arbeiten mit hÃ¤ufigem Benutzen von Treppen, Arbeiten von mehr als 5 Minuten Stehen oder Gehen hintereinander sowie von mehr als einer Gehstrecke von 750 m ununterbrochen verrichten. Auch Arbeiten mit Bedienung von Pedalen des linken Beines sowie FÃ¼hren von Fahrzeugen mit FuÃschaltung des linken Beines seien nicht mehr mÃ¶glich. Leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten wie BÃ¼roarbeiten, Verwaltungsaufgaben, kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten, PfÃ¶rtnerin oder allgemeine leichte Frauenarbeiten seien noch vollschichtig mÃ¶glich. Bei Aufnahme einer solchen TÃ¤tigkeit sei nicht damit zu rechnen, dass aus medizinisch objektivierbaren GrÃ¼nden eine hÃ¤ufige oder lÃ¤ngere ArbeitsunfÃ¤higkeit resultiere. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, Wegstrecken von mehr als 500 m bis 1000 m viermal tÃ¤glich in weniger als 20 Minuten zurÃ¼ckzulegen. Dies stelle keine

unzumutbare kÃ¶rperliche Anstrengung oder erhebliche Schmerzen produzierende Belastung dar. Eine wesentliche GefÃ¤hrdung der Gesundheit resultiere daraus nicht. Sie sei in der Lage, ein privates Verkehrsmittel â Pkw â selbstÃ¤ndig zu fÃ¼hren, wobei aufgrund der LÃ¤hmungen im linken Bein ein Automatikgetriebe gefahren werden sollte. Ãffentliche Verkehrsmittel kÃ¶nnten ebenfalls zweimal tÃ¤glich zugemutet werden.

Mit Urteil vom 12. April 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme sei die KlÃ¤gerin nicht erwerbsunfÃ¤hig, da sie leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig verrichten und einen Arbeitsplatz erreichen kÃ¶nne.

Gegen dieses, der KlÃ¤gerin nach ihren Angaben am 11. Mai 2001 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 11. Juni 2001 (Eingang).

Eine PrÃ¼fung des Anspruchs der KlÃ¤gerin auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit sei nicht vorgenommen worden, die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit sei verneint worden, ohne dass dargelegt worden sei, wie die KlÃ¤gerin EinkÃ¼nfte erzielen kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 12. April 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. April 1999 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 06. MÃ¤rz 1997, hilfsweise, Rente wegen Erwerbsminderung ab 01. Januar 2001 zu gewÃ¤hren und die hÃ¶chste Leistung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat erneut Befundberichte der behandelnden Ãrzte, des OrthopÃ¤den Dr. K. und der Allgemeinmedizinerin Dr. W. beigezogen. Dr. K. gegenÃ¼ber hat die KlÃ¤gerin geÃ¤uÃert, sie kÃ¶nne maximal 1 km ohne Stock laufen und habe Belastungsschmerzen im linken Kniegelenk, rezidivierende Kopfschmerzen sowie Schulter-Arm-Schmerzen links. Er habe weder ArbeitsunfÃ¤higkeit noch eine wesentliche Verschlechterung festgestellt. Dr. W. berichtete Ã¼ber einen relativ stationÃ¤ren Befund, was den Zustand nach Polytrauma anginge, allerdings sei eine Cholecystolithiasis hinzugetreten, die zu einer Gewichtsabnahme gefÃ¼hrt habe. Entsprechende Untersuchungsbefunde hat sie beigefÃ¼gt.

Diese Unterlagen hat der Senat dem OrthopÃ¤den Dr. R. unter Ernennung zum SachverstÃ¤ndigen auch fÃ¼r die zweite Instanz zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter dem Datum vom 06. Mai 2002 hat dieser die Auffassung vertreten, die eingeholten neuen Befunde fÃ¼hrten nicht zu einer VerÃ¤nderung des festgestellten LeistungsvermÃ¶gens. Eine erneute Untersuchung sei nicht notwendig. Die KlÃ¤gerin, der mit Schriftsatz vom 24. Mai 2002 mitgeteilt worden war, dass derzeit nicht beabsichtigt sei, von Amts wegen weiteren medizinischen Beweis zu erheben und die mit einer Fristsetzung zum 15. Juni 2002 auf Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz â SGG â hingewiesen worden war, hat mit Schreiben vom 06. Juni 2002 mitgeteilt, es werde weder ein SachverstÃ¤ndiger benannt noch eine Stellungnahme zum Bericht des SachverstÃ¤ndigen Dr. R. abgegeben.

Wegen des Sachverhalts im Ãbrigen wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie die Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und somit zulÃ¤ssig.

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat weder einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nach altem noch wegen Erwerbsminderung nach neuem Recht.

Nach Â§ 43 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â in der Fassung vor dem 01. Januar 2001 (SGB VI a. F.), haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind und weitere â beitragsbezogene â Voraussetzungen erfÃ¼llen. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F.). Die KlÃ¤gerin ist hiernach nicht berufsunfÃ¤hig. Sie kann TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihr sozial und medizinisch zumutbar sind, noch vollschichtig ausÃ¼ben.

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (Bundessozialgericht â BSG â SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130). MaÃgeblicher Beruf der KlÃ¤gerin ist hiernach derjenige der Paketzustellerin bei der UPS.

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. kÃ¶nnen Versicherten grundsÃ¤tzlich solche TÃ¤tigkeiten zugemutet werden, die in ihrer Wertigkeit dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 50 m.w.N.).

Nach dem vom BSG zur Bestimmung dieser Wertigkeit entwickelten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe in vier Gruppen eingeteilt, nÃ¤mlich die des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des "angelernten" Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des "ungelernten" Arbeiters (Einarbeitung bzw. Einweisung von weniger als drei Monaten). Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas dÃ¼rfen Versicherte, ausgehend von einer hiernach erfolgten Einstufung des bisherigen Berufs nur auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden.

Die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als Paketzustellerin bei UPS ist der Gruppe der AnlerntÃ¤tigkeiten mit einer Einarbeitung von unter drei Monaten zuzuordnen. Abgesehen vom Besitz des FÃ¼hrerscheins der Klasse III sind hierzu keine spezifischen Kenntnisse erforderlich. Die Streckeneinweisung, die zur AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit erforderlich ist, stellt keine spezifische Berufsqualifikation dar, sondern muss von jedem nicht vollstÃ¤ndig Ortskundigen durchlaufen werden. Dies hat die KlÃ¤gerin auch selbst so dargelegt. Es handelt sich auch nicht um die TÃ¤tigkeit eines Berufskraftfahrers. Die KlÃ¤gerin hat eine entsprechende PrÃ¼fung nicht abgelegt und es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass sie Ã¼ber die Einweisung hinaus eine Ausbildung durchlaufen hat.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Paketzustellern bei der ehemaligen Deutschen Bundespost (BSG vom 25. Oktober 1995, 5 RJ 30/95), wonach bei Paketzustellern der Post, die eine PrÃ¼fung fÃ¼r den einfachen Postdienst bestanden haben, eine Eingruppierung als Facharbeiter in Betracht komme, ist hier nicht einschlÃ¤gig. Die KlÃ¤gerin hat eine derartige PrÃ¼fung, auf die es nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r die Eingruppierung als Facharbeiter wesentlich ankommt, nicht absolviert.

Dementsprechend ist die von der Beklagten vorgenommene Verweisung der KlÃ¤gerin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu beanstanden. Da angelernte Arbeiter des unteren Bereichs nach der Rechtsprechung des BSG auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden kÃ¶nnen, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz SGB VI a. F.), ist die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig. Denn sie kann, ausgehend von dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig verrichten. Der Senat folgt insoweit den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. R., die durch alle anderen beigezogenen medizinischen Unterlagen im Ergebnis bestÃ¤tigt werden. Die KlÃ¤gerin kann beispielsweise in leichten BÃ¼rotÃ¤tigkeiten noch vollschichtig arbeiten.

Sie kann derartige Arbeitsstellen auch sowohl mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit einem eigenen mit Automatikgetriebe ausgestatteten Pkw erreichen.

Dementsprechend ist die KlÃ¤gerin auch nicht erwerbsunfÃ¤hig gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI a. F. DafÃ¼r wÃ¤ren noch weitergehende BeeintrÃ¤chtigungen als fÃ¼r die

Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit erforderlich.

Der KlÃ¤gerin kann auch keine Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 SBB VI in der seit dem 01. Januar 2001 geltenden Fassung gewÃ¤hrt werden, denn sie ist noch nicht einmal teilweise erwerbsgemindert.

Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Diese Voraussetzung kann notwendigerweise bei einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen nicht vorliegen.

Berufung und Klage mussten daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024